

DISSIDENTEN

FRAKTION IM DRESDNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

E-Mail: dissidenten-fraktion@dresden.de

Antrag Nr.: A0313/22
Datum: 19.01.2022

ANTRAG

Dissidenten-Fraktion

Gegenstand:

Die Subventionierung öffentlicher Parkplätze beenden - Für eine Gleichbehandlung aller Mobilitätsformen sorgen!

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf,

- a) dem Stadtrat eine Neufassung der Gebühren für Bewohnerparkausweise zur Beschlussfassung vorzulegen, die die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt,
- b) sich gegenüber der Staatsregierung für die Klarstellung einzusetzen, dass die Ermächtigung des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz von den Gemeinden ausgeübt werden kann.

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	24.01.2022	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtbezirksbeirat Altstadt		öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Blasewitz		öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Cotta		öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Klotzsche		öffentlich	beratend

Stadtbezirksbeirat Leuben		öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Loschwitz		öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Neustadt		öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Pieschen		öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Plauen		öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Prohlis		öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

1. Staatliche Subventionierung des Verkehrsträgers Auto

Seit Anfang der 90er Jahre waren die Jahreshöchstgebühr für die Parkberechtigung der Bewohner:innen in einem festgesetzten Bewohnerparkgebiet auf 30,70 € eingefroren (§ 6 in Verbindung mit Nr. 265 der Bundesgebührenordnung Straßenverkehr - BGOSt). In Dresden gelten mit 20€ (6 Monate), 30€ (ein Jahr) und 50€ (2 Jahre) noch niedrigere Sätze. Diese Gebühren berücksichtigen weder den Wert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Raums noch die Kosten der Stadt zur Bereitstellung und Erhalt dieser Stellplätze. Die Gebührendeckelung führt zu einer massiven öffentlichen Subventionierung privat genutzter PKWs und Bevorzugung gegenüber anderen Verkehrsträgern. Sie widerspricht den stadtentwicklungs- und klimapolitischen Zielen einer Zurückdrängung des Autoverkehrs zugunsten des Umweltverbunds aus ÖPNV, Rad- und Fußverkehr in den städtischen Ballungsräumen.

2. Neue Berücksichtigung der Bedeutung und wirtschaftlichen Werts

Der Bund hat daher 2020 in § 6a Straßenverkehrsgesetz einen neuen Absatz 5a mit folgendem Wortlaut eingeführt:

"Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In den Gebührenordnungen können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. In den Gebührenordnungen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden."

Gemäß Satz 2 werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebühren für Bewohnerparken festzusetzen, also die Deckelung der Nr. 265 BGOSt aufzuheben.

Satz 3 hebt die Begrenzung auf die Erhebung der reinen Verwaltungsgebühren auf und erlaubt eine Bemessung auch nach dem "wirtschaftlichen Wert oder sonstigem Nutzen" der Parkmöglichkeit.

Gemäß Satz 5 kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung des Landes weiter übertragen werden.

3. Zuständigkeit der Gemeinden

Der Freistaat Sachsen hat 2019 in § 25 Straßenverkehrsrechtsgesetz die bisherige Beschränkung der Gebührenermächtigung für die Gemeinden auf § 6a Abs. 6 StrVG abgeschafft. Die Ermächtigung der Gemeinden gilt jetzt generell für "Gebührenordnungen für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen", also auch für das Bewohnerparken. Allerdings ist eine ausdrückliche Ermächtigung wünschenswert. So hat das Land Baden-Württemberg im Sommer 2021 eine "Delegationsverordnung" erlassen. Für den Erlass einer Rechtsverordnung ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zuständig.

4. Bemessung des wirtschaftlichen Werts

Mit der Berücksichtigung des "wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens" der Parkmöglichkeit kann endlich der tatsächliche Wert des kostbaren öffentlichen Raums, die tatsächlichen Bereitstellungskosten für die Stadt sowie das Marktumfeld der privaten Stellplatzanbieter berücksichtigt werden. Insbesondere können die Bodenrichtwerte, Herstellungs- und Unterhaltungskosten sowie privatwirtschaftliche Stellplatzmieten im Umfeld berücksichtigt werden.

Eine gerechte Bepreisung würde eine Kumulierung der Bodenrichtwerte, Herstellungs- und Unterhaltungskosten in etwa auf das Niveau der privaten Stellplatzvermieter anstreben.

5. Berechnung nach dem Bodenrichtwert

Eine angemessene Bepreisung des öffentlichen Parkraums hat den Bodenrichtwert für Wohnbauflächen zu berücksichtigen. Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat in einem "Begleitschreiben" vom 6.7.2021 eine ausführliche Handreichung zur rechtskonformen Berechnung bereitgestellt (Anlage 1).

Bei einer Stellplatzgröße von 12 qm ist der Bodenrichtwert mit 12 zu multiplizieren und durch den lokalen Kaufpreisfaktor zu dividieren, um eine rechnerische Jahresmiete zu erhalten. Da der Bewohnerparkausweis nur zum Parken berechtigt, aber keinen Parkplatz garantiert, muss der Wert unter dem Bodenrichtwert liegen. Die rechnerische Jahresmiete wäre durch den Faktor zu teilen, um den die ausgegebenen Parkberechtigungen die vorhandenen Stellplätze übersteigt. Es können bis zu einem Drittel mehr Berechtigungen ausgegeben werden, als Bewohnerstellplätze vorhanden sind. Werden in einem Quartier etwa ein Drittel mehr Parkberechtigungen ausgegeben, ist die rechnerische Jahresmiete durch 1,3 zu teilen.

6. Anwendung für Dresden

Der Bodenrichtwert für Dresden ist in der Datei BoRiS abzurufen. Demnach ergeben sich für Dresden folgende Beispielswerte:

Wertermittlung Anwohnerparkplätze Dresden

	Bsp.1	Bsp 2	Bsp. 3
Bodenwert qm	610,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €
Kaufpreisfaktor	30	30	30
	20,33 €	40,00 €	80,00 €
Bruttomietrendite	3,33%	3,33%	3,33%
Parkplatzgröße 12qm	244,00 €	480,00 €	960,00 €
Parkplatzgröße 16qm	325,33 €	640,00 €	1.280,00 €
Parkplatzgröße 20qm	406,67 €	800,00 €	1.600,00 €
Ausgabefaktor Parkausweise 1,3			
Parkplatzgröße 12qm	187,69 €	369,23 €	738,46 €
Parkplatzgröße 16qm	250,26 €	492,31 €	984,62 €
Parkplatzgröße 20qm	312,82 €	615,38 €	1.230,77 €
Herstellungskosten mit Ausgabefaktor			
12qm (1500€)	38,46 €	38,46 €	38,46 €
16qm (2500€)	64,10 €	64,10 €	64,10 €
20qm (3500€)	89,74 €	89,74 €	89,74 €
Unterhaltskosten (unt. Wert)	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Unterhaltskosten mit Ausgabefaktor	46,15 €	46,15 €	46,15 €
Gesamtwert Anwohnerparkplatz p.a.			
12qm	272,31 €	453,85 €	823,08 €
16qm	360,51 €	602,56 €	1.094,87 €
20qm	448,72 €	751,28 €	1.366,67 €

7. Weitere Bemessungskriterien

Zulässige Kriterien der Gebührenbemessung können die Größe des Fahrzeugs, die Anzahl der Fahrzeuge je Haushalt, die Lage des Stellplatzes, die Qualität des ÖV im Wohnumfeld sowie Ausnahmen für Schwerbehinderte sein.

Unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Zurückdrängung des Autoverkehrs sind nur eine Bewohnerparkberechtigung je Haushalt auszugeben und die Anzahl weiter zu reduzieren, je höher die ÖV-Qualität im Umfeld ist. Größere Fahrzeuge (SUVs) sollten aufgrund der Stellplatzgröße nicht zugelassen oder beschränkt oder mit höheren Gebühren belegt werden. Die Stadt Tübingen hat sogar eine Bepreisung nach Gewicht eingeführt. Stellplätze für Schwerbehinderte sollten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob Stellplätze für Handwerker und Pflegedienste bevorzugt werden können.

8. Einnahmen

Laut einer Antwort des Oberbürgermeisters vom 30.1.2020 auf eine Anfrage von Stadtrat Michael Schmelich beliefen sich die Einnahmen der Landeshauptstadt aus den „Verwaltungsgebühren für Anwohnerparkausweise 2018 auf 220.200 € für das Ausstellen von 5283 Ausweisen. Im Jahr davor erzielte die LHD 315.320 € für das Ausstellen von 7340 Ausweisen. Die Differenz bei den ausgestellten Ausweisen lässt darauf schließen, dass im Jahr 2017 mehr Berechtigungen mit einer zweijährigen Gültigkeit ausgestellt wurden. Aus diesen Werten ergeben sich erhebliche finanzielle Potenziale aus einer sachgerechten Anpassung der

Anwohnerparkgebühren.

Die Stadt Freiburg im Breisgau etwa hat den Preis für eine Bewohnerparkberechtigung mit 360 € pro Jahr verzwölffacht. Dieselbe Gebühr kommt in Karlsruhe zur Anwendung. Auch in Tübingen und Heidelberg wurden mit 120 € die Jahresgebühren mittlerweile angepasst. In weiteren Kommunen werden deutliche Erhöhungen gegenwärtig diskutiert.

Bei einer entsprechenden Preisanpassung in Dresden könnten mittelfristig unter Berücksichtigung der geplanten Ausweitung von Bewohnerparkgebieten ohne weiteres ca. 2,5 Mio. € erzielt werden. Diese Mittel sollten zweckgebunden für den Ausbau des ÖPNV in Dresden eingesetzt werden.

Johannes Lichdi
Fraktionsvorsitzender

Anlagenverzeichnis:

Begleitschreiben zur Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren – Hinweise zum Bewohnerparken